



HESSISCHER LANDTAG

06. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 01.03.2021

Unterstützung für Studierende in der Corona-Pandemie

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragestellerin:

Studieren in der Corona-Pandemie ist organisatorisch, psychologisch, aber auch finanziell eine große Herausforderung. Einer Studie zufolge müssen 40 Prozent der Studierenden mit weniger Geld auskommen als vor einem Jahr. Durch den Wegfall von Nebenjobs sind Studierende auf Ersparnisse oder staatliche Unterstützung angewiesen. Diese gab es in 2020 als das Land Hessen 1.975 von insgesamt rd. 267.000 Studierenden eine Soforthilfe von einmalig 200 € auszahlte sowie in Form von Überbrückungshilfen und zinsfreien Krediten des Bundes, die bis März 2021 beantragt werden könne. Laut dem Deutschen Studentenwerk werden die Hilfen gut angenommen. So seien bis Mitte Januar nahezu alle Anträge vom November 2020 und mehr als 70 % der Dezember-Anträge bearbeitet und 21 Mio. € Überbrückungshilfe im November und Dezember 2020 ausgezahlt worden, bei bisher rund 46.800 Förderfällen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD 20/2864 teilt die Wissenschaftsministerin mit, dass sie die aus dem Bundesfonds zugewiesenen Bundesmittel verdoppelt und aus dem Sondervermögen 10 Mio. € Nothilfe für hessische Studierende zur Verfügung stehen wird, jedoch eine Auszahlung erst erfolge, wenn die Bundesmittel erschöpft und die Notlage weiterhin bestehe.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Studienfinanzierung ist eine grundsätzliche Aufgabe des Bundes. Mit dem BAföG hat der Bund dauerhaft von seinem Recht der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 2, 74 Nr.13 GG Gebrauch gemacht hat, sodass ihn zunächst die Verantwortung für die Studienfinanzierung trifft. Im Zuge der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern hat der Bund ab dem Jahr 2015 die alleinige Finanzierung für das BAföG übernommen. Seitdem ist der Einfluss der Länder erheblich reduziert. Aus einem ehemals zustimmungsbedürftigen Gesetz wurde ein Einspruchsgesetz.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen bereitgestellt. Diese Überbrückungshilfe beinhaltet zwei Elemente, zum einen den Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Studienkredit) zum anderen Zuschüsse, die über die Studierendenwerke als nichtrückzahlbare Unterstützung an Studierende in besonders akuten Notlagen vergeben werden.

Bei den Fragen, in denen lediglich auf „die Überbrückungshilfe“ Bezug genommen wird, wurde bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass der Teil der Überbrückungshilfe des Bundes in Form der nichtrückzahlbaren Zuschüsse gemeint ist, da in anderen Fragen ausdrücklich der KfW-Studienkredit genannt wird.

Bei der Beantwortung der Fragen, in denen die Formulierung „hessische Studierende“ gewählt wurde, wurde davon ausgegangen, dass Studierende an hessischen Hochschulen gemeint sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern ist ihr bekannt, wie viele hessische Studierende die Überbrückungshilfe beantragt haben und wie vielen diese Hilfe gewährt wurde?

Aufgrund der noch nicht abschließend bearbeiteten Anträge für den Monat Februar 2021 werden getrennt die Zahlen für Juni 2020 bis Januar 2021 sowie die Zahlen für Februar 2021 aufgeführt. Ansonsten würde dies keine Rückschlüsse zum Verhältnis beantragte und abgelehnte Anträge zulassen, da zu erwarten ist, dass von den noch nicht endbearbeiteten Anträgen aus Februar noch viele genehmigt werden.

Von Juni 2020 bis Januar 2021 sind bei den fünf hessischen Studierendenwerken (StW) 42.844 Anträge gestellt worden. Davon wurden rund 70 % bewilligt.

Im Februar 2021 wurden (zum Stichtag 28. Februar 2021) 5.516 Anträge gestellt, davon sind noch 856 Anträge unbearbeitet, bewilligt sind bereits 3.681 Anträge.

Frage 2. Inwiefern ist ihr bekannt, wie viele hessische Studierende zinsfreie Kredite des Bundes beantragt haben und wie vielen ein Kredit gewährt wurde?

Nach Information des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages vom 10. März 2021 wurden KfW-Studienkredite wie folgt beantragt:

„Beim KfW-Studienkredit sind zwischen Mai 2020 – dem Beginn der Zinsfreistellung – bis einschließlich Februar 2021 insgesamt rund 48.600 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 1,51 Mrd. € eingegangen. Im Februar 2021 wurden insgesamt knapp 2.800 Anträge mit einem Volumen von rund 85 Mio. € gestellt. Im Vergleich zum April 2020 mit 1.220 Anträgen und einem Gesamtvolumen von 41,5 Mio. € zeigt sich damit weiterhin eine deutliche Steigerung bei der Beantragung des KfW-Studienkredits. Das Angebot wird sowohl von deutschen als auch von ausländischen Studierenden stark nachgefragt. Sofern einzelne Anträge zurückgezogen bzw. storniert werden sollten, würde dies die Antragszahl ggf. nachträglich reduzieren.“

Da dieses Programm in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes abgewickelt wird, liegen der Hessischen Landesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

Frage 3. Mit wie vielen Studierenden rechnet die Landesregierung, die nach Auslaufen der Bundeshilfen (ab April 2021) die Nothilfe des Landes in Anspruch nehmen könnten?

Die Überbrückungshilfe des Bundes in Form der nichtrückzahlbaren Zuschüsse wurde seitens des BMBF bis Ende des Sommersemesters 2021 verlängert. Aktuell gibt es kein Landesprogramm analog des Bundesprogramms, da der Bund diese seitens des Landes gewährte Nothilfe anrechnen und den Bundeszuschuss an die Studierenden kürzen würde.

Das weitere Pandemiegeschehen und damit auch die weitere gesellschaftliche Entwicklung bis Oktober 2021 ist aktuell nicht einschätzbar, sodass keine Prognosen für eine Bedürftigkeit der Studierenden im Herbst 2021 erstellt werden können.

Frage 4. Hält sie die 5 Mio. €, die Hessen aus dem Bundesfonds zugewiesen wurde, für ausreichend und für welchen Zeitraum?

Durch Zuwendungsbescheide des BMBF wurden den hessischen Studierendenwerken bisher rund 21,5 Mio. € für die „Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ zur Verfügung gestellt. Bereits in den ersten Bewilligungsbescheiden von Mai bzw. Juni 2020 wurde auf Folgendes hingewiesen: „Reicht die Zuwendung in der bewilligten Höhe nicht für die Überbrückungshilfe aus, können vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.“

Frage 5. Wie viele Studierende in Hessen haben sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Finanzierungsstellen der hessischen Studierendenwerke seit März 2020 aufgrund ihrer finanziellen Notlage gewandt?

Seit März 2020 haben sich laut Information der Studierendenwerke 12.613 Studierende an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Finanzierungsstellen der hessischen Studierendenwerke aufgrund ihrer finanziellen Notlage gewandt.

Frage 6. Liegen der Landesregierung inzwischen valide Zahlen vor oder hat sie Anhaltspunkte, wie viele Studierende aufgrund wegbrechender Einkünfte nach dem Sommersemester 2020 und im Verlauf des Wintersemesters 2020/21 ihr Studium abgebrochen haben?

Es liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Studierende Ihr Studium aufgrund wegbrechender Einkünfte nach dem Sommersemester 2020 und im Verlauf des Wintersemesters 2020/21 aufgegeben haben. Die Hochschulstatistik sieht dies nicht als Abbruchgrund vor.

Frage 7. Unterstützt sie die unter anderem vom Deutschen Studentenwerk geforderte grundlegende BAföG-Reform im Jahr 2021?

Eine strukturelle und finanzielle Verbesserung im Rahmen einer BAföG-Reform wird seitens der Hessischen Landesregierung ausdrücklich begrüßt. In der aktuellen Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen steht zum Thema BAföG:

„Wir wollen uns auf Bundesebene weiter dafür einsetzen, dass wir mit dem BAföG mehr Studierende erreichen. Dabei wollen wir insbesondere prüfen, ob eine elternunabhängige Komponente aufgenommen werden kann und im Hinblick auf unterschiedliche Mietpreise eine ortsbezogene Höhe der Wohnbedarfspauschale eingeführt werden kann. Im Hinblick auf die Flexibilisierung des Studiums wollen wir eine Öffnung des BAföG für neue Modelle wie Orientierungsstudienangebote erreichen.“ (Seite 191, Ziff. 8335 - 8343)

Im Jahr 2019 hat sich Hessen mit anderen Ländern im Rahmen der letzten BAföG-Reform (26. BAföGÄndG) für eine entsprechende Verbesserung stark gemacht. Des Weiteren haben die Länder in dem Beschluss des Bundesrats vom 15. Mai 2020 (Drucks. 220/20) erneut auf den strukturellen Reformbedarf des BAföG hingewiesen. Auch für die mit dem 26. BAföGÄndG erfolgte Aufnahme der staatlich anerkannten Berufsakademien in den Kreis der Berechtigten hat sich Hessen seit Jahren eingesetzt.

Da nun auch die vom Bund durch das 26. BAföGÄndG erhoffte Trendumkehr sich bislang nicht im gewünschten Ausmaß erfüllt hat, wird seitens der Hessischen Landesregierung eine grundlegende BAföG-Reform als unerlässlich angesehen und unterstützt.

Zur Bewältigung der durch die Corona-Pandemie noch nie dagewesenen Herausforderungen und insbesondere der Verzögerungen, die dadurch entstehen oder entstanden sind, hat die Hessische Landesregierung reagiert und durch die Verordnungen zur „Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich“ für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/2021 eine Verlängerung der Regelstudienzeit vorgenommen. Ziel dieser Regelung ist es auch, durch die Verlängerung der BAföG-Förderungshöchstdauer Benachteiligungen für hessische Studierende beim BAföG-Bezug durch die Corona-Pandemie zu vermeiden.

Ergänzend wird auf die Antwort vom 3. August 2020 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Drucks. 20/2864 verwiesen.

Auch die vom Deutschen Studentenwerk im Rahmen der BAföG-Reform geforderte bundeseinheitliche einfache digitale Antragstellung und Antragsbearbeitung, d.h. eine weitere Entbürokratisierung zur vereinfachten Antragstellung, wird nachdrücklich seitens der Landesregierung unterstützt. So hat sich die Landesregierung bereit erklärt und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt, um als Pilotland am neuen bundesweiten BAföG-Onlineantrag „BAföG Digital“ teilzunehmen und diesen in der Entwicklung bürgerfreundlich mitzugestalten.

Frage 8. Wie steht sie zur Durchführung von Präsenzklausuren in der Pandemie und welche Alternativen gibt es aus ihrer Sicht dazu?

Die Hessische Landesregierung hat durch die von ihr erlassenen Verordnungen Sorge dafür getragen, dass die Durchführung von Präsenzveranstaltungen jeder Art an die Einhaltung besonderer Hygienestandards gebunden ist.

Mit der „Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen“ vom 8. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 944) wurde zudem eine Rechtsgrundlage für Online-Prüfungen geschaffen. Den Hochschulen steht es zudem frei, Prüfungsformen zu wechseln und etwa auf „take home exams“ oder „open book Klausuren“ auszuweichen.

Wiesbaden, 25. März 2021

Angela Dorn